



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 15.10.2013

betreffend Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung
jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit einer Rechtsänderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz im Jahr 2007 gelten auch für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen. Demnach setzt die Einbürgerung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus, Ausnahmegründe i.S.d. § 12 StAG sind einzelfallbezogen durch die Einbürgerungsbehörden zu prüfen. Das Bundesinnenministerium hat in einem öffentlich zugänglichen Schreiben an den Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass zwar eine pauschale Regelung über die Anwendung des § 12 StAG bei jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern ausscheide, dass jedoch aus Sicht des Ministeriums im Rahmen der Einzelfallprüfung die "Besonderheiten und besonderen Belastungen dieser Personen besondere Berücksichtigung finden" sollten. Zudem sei beabsichtigt die für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Länder entsprechend zu informieren und zu bitten, die Ausnahmeregelungen des § 12 StAG in diesem Sinne großzügig zu handhaben.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die Änderung des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) durch Artikel 5 des so genannten "Richtlinienumsetzungsgesetzes" vom 19. April 2007 (BGBl. I S.1970) beruht auf dem geänderten Aufnahmeverfahren und dem modifizierten Status der jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion. Seit dem Wegfall des Kontingentflüchtlingsgesetzes zum 31. Dezember 2004 können die Betroffenen nicht mehr die entsprechende Rechtsstellung erhalten, so dass die Motivation für eine Gleichstellung dieser Gruppe in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG mit politischen Verfolgten, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge besitzen, entfallen ist. Mit der eingangs genannten Gesetzesänderung im Jahre 2007 ist dieses formal vollzogen worden mit der Konsequenz, die das Bundesministerium des Innern in seinen Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz unter der Nr. 12.1.2.6 formuliert hat:

"Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ist daher die Privilegierung durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfallen." Aufgrund dieser Zusammenhänge ist es folgerichtig, dass die Änderungen im Aufnahmeverfahren der Betroffenen zu der gesetzgeberischen Konsequenz im Staatsangehörigkeitsgesetz geführt haben. Einen an Zumutbarkeitskriterien ausgerichteten, der Situation politisch Verfolgter vergleichbaren Bedarf, die in Rede stehende Gruppe generell von der Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zu befreien, wird man bei objektiver Betrachtung nicht feststellen können. Daher ist es nachvollziehbar, dass der Bundesgesetzgeber bei dieser Konstellation dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit Vorrang eingeräumt hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist von Seiten der Bundesregierung die Bitte an die Hessische Landesregierung herangetragen worden, die Ausnahmeregelungen des § 12 StAG bei jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion großzügig anzuwenden?
Falls ja: wie war diese Bitte konkret ausgestaltet und in welcher Form ist die Hessische Landesregierung dieser gefolgt?

Das Bundesministerium des Innern hat mit einem Schreiben vom 4. März 2011 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder ein Schreiben des Generalsekretärs des Zentralrates der Juden in Deutschland und die Antwort des Bundesministeriums des Innern vom 23. Februar 2011 übersandt. Damit war die Bitte verbunden, die angesprochenen Besonderheiten und besonderen Belastungen bei der Gruppe der jüdischen Zuwanderer im Rahmen der Einzelfallprüfung des § 12 StAG zu berücksichtigen. Eine Weiterleitung dieses Schreibens von Seiten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an die Einbürgerungsbehörden war nicht erforderlich, da unabhängig von dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern immer eine Einzelfallprüfung erfolgt.

- Frage 2. Ist die Hessische Landesregierung selbst grundsätzlich der Auffassung, dass die Ausnahmeregelungen des § 12 StAG bei jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion großzügig Anwendung finden sollten?
Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie äußert sich dies in der Umsetzung?

Alle Einbürgerungsanträge werden einer Einzelfallprüfung dahin gehend unterzogen, ob ein Entlassungsverfahren eine "unzumutbare Bedingung" im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 StAG darstellen kann. Der Maßstab für diese Einzelfallprüfungen ist die Rechtslage.

- Frage 3. Gibt es Vereinbarungen bzw. Absprachen mit anderen Bundesländern, inwieweit in den o.g. Fällen von § 12 StAG Gebrauch gemacht werden soll, um eine Ungleichbehandlung der betroffenen Personengruppe bei der Frage der Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit zu verhindern?
Falls nein, hat die Hessische Landesregierung Informationen darüber, wie in anderen Bundesländern in dieser Frage verfahren wird und wenn ja, wie wird dort verfahren?

Wie zu Frage 2 ausgeführt, richtet sich die Behandlung von Einbürgerungsanträgen nach der Rechtslage. Es besteht daher keine Veranlassung, hierzu Absprachen mit anderen Bundesländern zu treffen. Bei einer Besprechung der Staatsangehörigkeitsreferenten von Bund und Ländern im Mai 2011 hat nur Bayern mitgeteilt, dass dort bei jüdischen Zuwanderern im Rahmen der Ermessenseinbürgerung generell Mehrstaatigkeit hingenommen würde. Neuere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

- Frage 4. Wie viele Einbürgerungsanträge i.S.d. § 10 StAG wurden in Hessen in den Jahren 2007 bis 2013 von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion gestellt?
Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Ländern.
- Frage 5. In wie vielen der in der Antwort auf Frage 4 genannten Fälle wurde von den Ausnahmemöglichkeiten des § 12 StAG Gebrauch gemacht und von welcher?
Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Ländern.
- Frage 6. Von welcher Ausnahmemöglichkeit des § 12 StAG wurde in den in Frage 5 benannten Fällen Gebrauch gemacht?
Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Ländern.

Statistische Angaben liegen zu den Fragen 4 bis 6 nicht vor. Von einer Erhebung der Daten bei den Einbürgerungsbehörden wurde abgesehen, da diese mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu erlangen sind.

Wiesbaden, 22. November 2013

Boris Rhein